

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760**

3.1.1760 (No. 1)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914652](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914652)

No. 1.

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Donnerstags, den 3. Januarü 1760.

## I. Verordnung.

**W**ir Fridrich der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen; Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dünemarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c.

**Z**un kund hiemit: Daß Wir, nachdem von Uns mißfällig wahrgenommen worden, daß durch den gar zu häufigen Gebrauch der Eyde, bey fast un-  
ausbleiblicher Veringschätzung des göttlichen Namens, diese wichtige und feyerliche Handlung ihrer Würde, Eindrucks und Nutzens grossentheils beraubet, und die Gelegenheit zu öfteren Meinenden auf solche Art vervielfältiget, dadurch aber den leichtsinnigen und schändten Verächtern der Macht und Wahrheit Gottes, dessen schwere Straf-Gerichte aufgeladen werden, aus Landesväterlicher Sorgfalt Uns entschlossen haben, die Eydes-Leistungen, soviel den Umständen nach, nur immer thunlich und rathsam geschienen, zu vermindern und einzuschräncken und zu dem Ende in Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst nachstehende Verordnung ausgehen zu lassen. Sehen, ordnen und wollen demnach, daß

1. Bey dem Ober-Gerichte sowohl, als bey den Unter-Gerichten in Sachen von schlechtem Belange, deren Bestimmung Wir jedoch der gewissenhaften Beurtheilung des Richters überlassen; sodann in Injurien-Sachen, sie mögen verbal- oder real-Injurien betreffen, jedoch die Fälle ausgenommen, da jemand durch besondern Frevel an seiner Ehre oder Leibe verletzet, also eine härtere Abndung nöthig wäre, alle Eyde, folglich sowohl, mittelst Entscheidung der Sache ex aquo et bono, der Haupt-Eyd, als auch der Zeugen-Eyd gänzlich vermieden und dagegen von dem Zeugen, daß er seine Aussage nach der Wahrheit thun wolle, bey Verlust seiner Ehre, und guten Leumuths, mittelst Hand-schlagens versichert, derselbe auch, wenn in der Folge der Zeit sich hervor thäte,

daß er geflissentlich eine falsche Aussage gethan hätte, auffer der Schadlosstellung der durch sein unwahres Zeugniß benachtheiligten Parthey, nach der unten zu ertheilenden Vorschrift, unabittlich bestrafet werden solle. Wie dann von Unserm Ober- Gerichte eine bey solcher Gelegenheit einzuschärfende Verwarnung, sowohl zu eigener, als zu der Unter- Gerichte Beobachtung, schriftlich zu verfassen und diesen zuzusenden ist. 2. In andern, unter den vorangezeigten nicht begriffenen Sachen sollen die Eyde niemals ohne Noth und rechtsbegründete Ursache, oder über unerhebliche Umstände, die den Grund des zu entscheidenden Streits nicht rühren, von dem Richter erkannt oder verstattet werden, vielmehr derselbe nach Befinden der Sache, und zumal, wenn sie für die Partheyen von keiner grossen Wichtigkeit wäre, ihnen zureden, daß sie Zeugen von völliger Glaubwürdigkeit, auch ohne Eyd, unter der im vorigen §. enthaltenen Verpflichtung, admittiren, und einander die erkannte bevorab auf beyden Seiten abzulegende Eyde, erlassen, oder, zu Vermeidung des Eydes, eine vorzuschlagende cütliche Abkunft treffen. 3. Wenn demnächst die Eydes Leistung wirklich geschehen muß, so soll der Richter, wie derselbe bey einem etwas lebhaften Gefühle von der Ehre Gottes und dem Heil seines Nächsten, es ohnedem nicht unterlassen, sondern für ein wesentliches Stück seiner Amts- Pflichten halten wird, bey der Abnehmung des Eydes sowohl selbst eine der Wichtigkeit und Würde dieser Handlung gemässe Ehrfurcht äussern, als auch die Anwesenden zu einem gleichmäßigen Bezeigen anhalten, und so oft es nach seinem gewissenhaften Ermessen nöthig ist, dem Schwörenden, auffer der vorgeschriebenen allgemeinen Verwarnung für den Meinen, annoch besondere, auf die Umstände der Person und Sache gerichtete Vorstellung thun, und die Ausflüchte, die er sich sonst im Herzen vorbehalten mögte, durch genaue Bestimmung des Punkts, worauf es eigentlich ankömmt, zu benehmen suchen, überhaupt auch keine Parthey, die sich nach erkanntem Eyde sogleich zur wirklichen Ablegung desselben erbietet, dazu ohne Aufschub lassen, sondern das Geschäfte wenigstens bis auf den folgenden Tag aussetzen, auch, falls eine ziemlich starke Wahrscheinlichkeit von dem Gegentheile dessen, was endlich zu erhärten ist, mithin eine nicht geringe Gefahr des Meinen vorhanden wäre, denjenigen, der den Eyd thun soll, nicht einst am nächsten Tage, nach desfalls ergangenem Spruche, oder, wenn der Spruch in seiner Abwesenheit erfolgt ist, nicht sofort im ersten Termin zur wirklichen Eydesleistung lassen, sondern demselben unter beweglicher Vorhaltung des auf den Meinen unausbleiblich folgenden schweren göttlichen Zorns und Straf- Gerichts, eine Bedenk Zeit, um in sich zu gehen, und sein Gewissen noch einmal wohl zu prüfen, ertheilen. 4. Der bisher üblich gewesene Revisions- Eyd, desgleichen aller Eyd für Gefährde, sowohl der allgemeine als der besondere, werden bey dem Ober- und den Unter- Ge-

richten hiemit gänzlich abgeschaffet und aufgehoben, nicht minder auch derjenige Eyd, welcher in Ansehung verzögerter Beweise, Satz-Schriften, oder sonst in gesetzter Frist einzubringender rechtlicher Nothdurft, bey Suchung der dritten Dilation bisher in Observanz gewesen ist, als welche dritte Dilation in Zukunft anders nicht, als soferne der Impetrant rechtsgültige, durch glaubhafte Attestata des Beamten, Predigers, Arztes, oder sonst sofort hinlänglich zu bescheinigende Entschuldigungen beybringer, verstattet werden, und übrigens, um die Wirkung des oberwehnten Eydes für Gefährde auf andere Weise zu erreichen, dem Richter nicht nur vorbehalten seyn, sondern auch obliegen soll, bey sich veroffenbarender gefährlicher Absicht, den Gegner muthwilliger Weise vor Gericht herum zu schleppen, und durch langwüriges Processiren zu ermüden, und besonders wenn jemand ein Factum vorsehlich geläugnet hat, dessen er nachher durch Zeugen oder briefliche Urkunden völlig überführet wird, diesen Frevel von Amtswegen mit einer wohlverdienten Strafe zu belegen, auch der Parthey, die sich etwa desselben verdächtig machte, für solche, befundenen Umständen nach, zu erwartende rechtliche Abndung nachdrücklich zu warnen.

(Der Verfolg soll, wegen Mangel des Raums, künftig folgen.)

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es hat Hergen Heerßen gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine zu Stollhamm belegene Hofstelle, mit etwa 43 Juck Landes, Gebäuden und Pertinentien, den 7ten Febr. 1760 in Detcke Detcken Wirthshause daselbst, öffentlich an die meistbietende, durch den Berganter verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 28. Jan. 1760. beyrn Develg Landg.
2. Es werden sämtliche des weyl. Gerd Bogts Creditores auf den 15ten Jan. 1760 Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Königl. Landgerichte persönlich zu erscheinen hiedurch verabladet, um sodann zu vernehmen, was wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen, so wie überhaupt ihrer Befriedigung halber, mit ihnen zu reden seyn wird, in welchem Termin dann auch besagte Creditores ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen gehalten seyn sollen. Decretum Oldenburg in Judicio den 18. Decemb. 1759.

Königl. in denen Aemtern Oldenburg und

Esfleth verordnetes Landg.

J. H. v. Woldenberg.

## III. Privatsachen.

1. Da ich wegen eingefallener Fener-Tage, mit dem Holz-Verkauf einhalten müssen; so dienet denen Liebhabern zur Nachricht, daß den 8ten Jan. wieder damit continuiret werden soll.

Wenen den 29. Decemb. 1759.

J. P. Ahlers.

2. Es läffet Hinrich Gärdes zu Niederbeckum, Rothkattischer Bogten, hiedurch

bekannt machen, daß er gesonnen 14 Kühe, so mehrentheils durchge-  
feuchet und noch kalben sollen; sodann auch 9 Stück Ochsen, und Kuh-  
Kinder, auch allerhand Haus- und Ackergeräthe aus der Hand zu  
verkaufen, und kan Terminus mit der Bezahlung, bewandten Umstän-  
den nach, bis Michaelis 1760 hinausgesetzt werden. Wer also hie-  
zu Lust hat, ein oder anders zu kaufen, geliebe sich in Zeiten zu mel-  
den und mit ihm zu accordiren.

3. Beyl. Johann Oltmanns Sohnes Vormünder Dodo Oltmanns und Me-  
no Hagedorn, haben von ihres Pupillen Geldern 300 Rthl. gegen hin-  
längliche Sicherheit, zinsbar zu belegen: wer es benöthiget, wolle sich,  
je eher je lieber, bey ihnen einfinden.
4. Es hat der hiesige Bürger Peter Wulff, seine, vorne in der Mühlenstrassen  
belegene Bude, auf Ostern anzutreten, zu verheuren; selbige ist mit  
2 Wohnstuben, einer Kammer und kleinen Küche versehen. Die Lieb-  
habere können sich dieserwegen bey ihm melden und accordiren.
5. Es sollen am 18. Jan. dieses Jahrs 43 $\frac{1}{2}$  Zück dem Neuenburgischen Armen-  
hause zuständiges Heuland, in Harm Backhaus Hause in Driefel, an  
den meistbietenden verheuert werden.
6. Harm Harmen zu Altens ist gewillet, einen wolbesegelten Kahn, den er selbst  
fähret, der 14 Jahr alt, und 20 Last Gersten tragen kan, wie auch ein  
kleines Wohnhaus, zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden.
7. Ein Schreiber, der auffer den vielen Jahren, welche er bey Königl. Bediens-  
ten und Beamten in Diensten gewesen, auch zuletzt an die eilf Jahre  
bey einem Herrn Beamten, nicht nur die Hebung von zwei Bogteyen  
und andere dergleichen Hebungen gehabt, sondern auch alle übrige, bey  
einem Beamten vorkommende Arbeit zu verrichten im Stande ist,  
massen er sowohl davon, als wegen seines Wohlverhaltens, hinläng-  
liche Attestata beybringen kan, suchet eine anderweite Condition; wem  
also mit diesem Subjecto gedienet seyn sollte, beliebe sich bey dem Ver-  
fasser dieser Anzeigen zu melden.
8. Ein junger Mensch von 20 Jahren, der schon im Handverschen 4 Jahre  
Schreiber gewesen, sucht gleichfalls auf Ostern, in hiesigen Landen,  
dergleichen Dienste, von dessen Person und Hand der Verfasser nä-  
here Nachricht geben kan. Er wird das erste Jahr mit einem mäßi-  
gen Salario zufrieden seyn.
6. Nflet Christian Frey zur Hofe Abbehauser Bogtey will mit gerichtlicher Erlaubnis öffentlich an den  
meistbietenden durch den Verganter in seiner Behausung am 15. Jan. 1760 verkaufen lassen.  
24 Stück Kühe, worunter 21 Stück durchgefeuchte, 8 Stück gute 2jährige Ochsen, 12 St.  
Ochsen-Kinder, 2 Stück Kuh-Kinder, 4 Stück zwey- und 3jährige Pferde, 1 Hengst-Füllen;  
wie auch einen guten 4jährigen schwarzbraunen Hengst, imgleichen Schafe und Schweine, auch  
allerhand Haus- und Ackergeräth; Die Liebhaber wollen sich also am obigen Tage geneigt ein-  
finden, und nach Gefallen bieten und kaufen.